

2031/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2023/J betreffend Weisung, öffentliche Aufträge nur an Baufirmen zu vergeben, die ausschließlich heimische oder Arbeiter aus EU-Länder beschäftigen, welche die Abgeordneten Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde am 26.2.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Die Einleitung bezieht sich ausdrücklich auf Landesaufträge. Diesbezüglich besteht jedenfalls keine verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, Zustände (oder Mißstände) zu tolerieren oder zu beseitigen.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die von den anfragenden Abgeordneten angesprochene Weisung hat bei Bauaufträgen in der Auftragsverwaltung des Bundes keine Bedeutung erlangt .

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, daß die Diskussion im Anlaßfall klar die Rechtswidrigkeit einer derartigen diskriminierenden Maßnahme aufgezeigt hat: Wenn eine aufrechte Beschäftigungsbewilligung besteht, die ja nur für einen ganz bestimmten Arbeitsplatz und aufgrund einer gesetzlichen Bedarfsprüfung erteilt werden darf, so ist gem. § 8 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz die Gleichbehandlung von Ausländern mit Inländern durch den Gesetzgeber abgesichert worden. Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf den Arbeitgeber. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Walter Schrammel in "Rechtsfragen der Ausländerbeschäftigung," (Wien: Manz, 1995), worin auf Seite 150 ausgeführt wird: "Die fremde Staatsangehörigkeit als solche kann nicht als ein sachlich gerechtfertigtes Kriterium für eine Schlechterstellung ausländischer Arbeitnehmer angesehen werden. Der Ausländer ist daher in gleicher Weise wie Inländer gegen willkürliche Diskriminierungen geschützt".

Aufgrund des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes gemäß Art. 7 B-VG und der diesbezüglichen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wird für den öffentlichen Auftraggeber hier von gleichen Voraussetzungen auszugehen sein, also von der Geltung des Diskriminierungsverbotes.